



Abstrakte Zusammensetzung von Ausschüssen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

20.11.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Folgende abstrakte Zusammensetzung der Ausschüsse wird festgelegt:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

20 stimmberechtigte Mitglieder, davon

- 19 Ratsmitglieder
- Bürgermeister (Vorsitz kraft Amtes)

Ausschuss für Stadtentwicklung

18 stimmberechtigte Mitglieder, davon

- 11 Ratsmitglieder
- 7 sachkundige Bürgerinnen/Bürger

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

18 stimmberechtigte Mitglieder, davon

- 10 Ratsmitglieder
- 8 sachkundige Bürgerinnen/Bürger

Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt

10 stimmberechtigte Mitglieder, davon

- 6 Ratsmitglieder
- 4 sachkundige Bürgerinnen/Bürger

5 beratende Mitglieder als sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner, davon

- 4 Vertretungen der Wohlfahrtsverbände
- 1 Vertretung der Behindertenverbände

Interkommunaler Volkshochschulausschuss

10 stimmberechtigte Mitglieder, davon

- 4 Ratsmitglieder des Rates der Stadt Beckum
- 3 sachkundige Bürgerinnen/Bürger aus der Stadt Beckum
- 2 Ratsmitglieder des Rates der Gemeinde Wadersloh
- 1 sachkundige Bürgerin/sachkundiger Bürger aus der Gemeinde Wadersloh

Rechnungsprüfungsausschuss

10 stimmberechtigte Mitglieder, davon

- 6 Ratsmitglieder
- 4 sachkundige Bürgerinnen/Bürger

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

15 stimmberechtigte Mitglieder, davon

- 5 Ratsmitglieder
- 4 sachkundige Bürgerinnen/Bürger
- 6 Vertretungen von Trägerinnen/Trägern der freien Jugendhilfe

11 beratende Mitglieder gemäß Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum

Betriebsausschuss

14 stimmberechtigte Mitglieder, davon

- 8 Ratsmitglieder
- 6 sachkundige Bürgerinnen/Bürger

1 beratendes Mitglied als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner als Vertretung des Stadtsportverbandes Beckum e. V. insbesondere für Belange des Sports

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

19 stimmberechtigte Mitglieder, davon

- 12 Ratsmitglieder
- 7 sachkundige Bürgerinnen/Bürger

8 beratende Mitglieder, davon

- 2 Vertretungen der Kirchen (je 1 Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche) gemäß § 85 Absatz 2 und 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen mit Mitwirkungsbeschränkung auf Schulangelegenheiten
- 3 Vertretungen der Schulen (je 1 Vertretung für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II) gemäß § 85 Absatz 2 und 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen mit Mitwirkungsbeschränkung auf Schulangelegenheiten
- 1 Vertretung der Stadtschulpflegschaft gemäß § 85 Absatz 2 und 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen mit Mitwirkungsbeschränkung auf Schulangelegenheiten
- 1 Vertretung des Stadtsportverbandes Beckum e. V. als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner mit Mitwirkungsbeschränkung auf Sportangelegenheiten
- 1 Vertretung der Kulturinitiative Filou e. V. als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner mit Mitwirkungsbeschränkung auf Kulturangelegenheiten

Wahlausschuss

11 stimmberechtigte Mitglieder, davon

- 10 Beisitzerinnen/Beisitzer
- Wahlleitung als Vorsitz

Wahlprüfungsausschuss

10 stimmberechtigte Mitglieder, davon

- 6 Ratsmitglieder
- 4 sachkundige Bürgerinnen/Bürger

Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Kosten sind abhängig von der Anzahl der Sitzungen. Es entstehen Kosten für Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder.

Finanzierung

Die Ausgaben für die Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder werden aus dem Produkt 010101.54200 – Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten – gedeckt.

Erläuterungen:

Der Wahlentscheidung über die konkret personelle („namentliche“) Zusammensetzung der Ausschüsse geht der Beschluss über die abstrakte Ausschussstruktur voraus, das heißt die Entscheidungen über die Zahl der Ausschusssitze und darüber, ob und in welchem Umfang sachkundige Bürgerinnen/Bürger (§ 58 Absatz 3 GO NRW) und gegebenenfalls sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner (§ 58 Absatz 4 GO NRW) zu Ausschussmitgliedern bestellt werden sollen.

Die Priorität dieser Grundsatzentscheidung ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Satz 1 GO NRW und folgt allgemein demokratischen Erwägungen – erst wenn feststeht, welche Funktion durch die Wahl besetzt werden soll, kann man zur Wahl schreiten.

Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Anzahl der Ausschussmitglieder

Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 GO NRW beschließt der Rat die Zahl der Ausschusssitze durch Mehrheitsbeschluss. Die zu wählende Größe liegt im Ermessen des Rates.

Auch der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit gebietet zugunsten kleiner Ratsgruppierungen grundsätzlich keine Vergrößerung der Ausschüsse. Es besteht damit grundsätzlich kein Anspruch auf Erhöhung der Sitzzahl in den Ausschüssen, so dass jede Fraktion oder Gruppe einen Sitz erhält, und zwar auch nicht bei beschließenden Ausschüssen (BVerwG, Beschluss vom 07.12.1992 – 7 B 49/92). Dies mag in Fällen anders sein, wenn die Ausschusssitzzahl missbräuchlich so klein gewählt ist, dass dadurch gezielt kleine Gruppierungen von einem Sitz ausgeschlossen sind. Nach Auffassung des OVG NRW im Urteil vom 24.11.2017 (15 A 2331/15) könne die Nichtrepräsentation einer Fraktion im Ausschuss, die im Rat über circa 10 Prozent der Sitze verfügt, noch mit dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatz vereinbar sein. Verfüge die Fraktion aber über circa 16 Prozent der Sitze, so könne eine Kollision vorliegen.

Sachkundige Bürgerinnen/Bürger

Vor der Wahl ist des Weiteren durch Beschluss festzulegen, ob und in welchem Umfang sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner zu Ausschussmitgliedern bestellt werden können.

Sachkundige Bürgerinnen/Bürger haben nach § 58 Absatz 3 GO NRW als Mitglieder des Ausschusses – anders als sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner (§ 58 Absatz 4 GO NRW) – volles Stimmrecht im Ausschuss.

Bei der Festlegung des Anteils sachkundiger Bürgerinnen/Bürger ist § 58 Absatz 3 Satz 3 GO NRW zu beachten, **wonach die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen/Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen darf.**

Da Ausschüsse zudem nach § 58 Absatz 3 Satz 4 GO NRW nur beschlussfähig sind, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen/Bürger nicht erreicht, **empfiehlt es sich, die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen/Bürger deutlich geringer festzulegen als die der Ratsmitglieder.**

Zu sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern in den Ausschüssen können alle Bürgerinnen/Bürger der Gemeinde gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen dem Rat angehören können. Sie müssen also nach § 12 Kommunalwahlgesetz zum Rat wählbar sein und dürfen nicht von der gleichzeitigen Mitgliedschaft in der Vertretung wegen Inkompatibilität nach § 13 Kommunalwahlgesetz ausgeschlossen sein.

Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner

Als Ausschussmitglieder mit beratender Stimme können zudem sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner bestellt werden. Diese müssen Einwohnerinnen/Einwohner der Gemeinde sein (§ 58 Absatz 4 GO NRW in Verbindung mit § 21 Absatz 1 GO NRW).

Interfraktionelle Einigung

Die Fraktionen haben sich gemeinsam vorab auf eine abstrakte Zusammensetzung der Ausschüsse gemäß Beschlussvorschlag geeinigt.

Anlage(n):

ohne